

**Anmeldung zur Aufnahme an ein Gymnasium
von Schülern der 4. Klasse des Schuljahres 2020/21**

(Schulordnung Gymnasium vom 27.06.2012, rechtsbereinigt mit Stand vom 07.05.2018)

Name und Ort des Gymnasiums: _____

Für den Fall, dass die Aufnahme am oben genannten Gymnasium nicht realisiert werden kann, geben Sie bitte für das Umlenkungsverfahren unbedingt einen Zweit- bzw. Drittwunsch (kein Gymnasium in freier Trägerschaft) an. Eine Teilnahme am Auswahlverfahren dieser Gymnasien ist ausgeschlossen.

Zweitwunsch: _____

Drittwunsch: _____

Zur Anmeldung an das gewünschte Gymnasium sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. das zuletzt erstellte Zeugnis der bisher besuchten Schule
2. Geburtsurkunde
3. die Bildungsempfehlung im Original oder ein Nachweis über das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 7

Bei der Anmeldung werden folgende Daten erhoben:

(Schulordnung Gymnasium vom 27.06.2012, rechtsbereinigt mit Stand vom 07.05.2018, § 3 Abs.5)

1.	Name und Vorname der Eltern der Schülerin/ des Schülers	
2.	Familienname und Vorname der Schülerin/ des Schülers	
3.	Geburtsdatum Schülerin/Schüler	
4.	Geburtsort Schülerin/Schüler	
5.	Geschlecht Schülerin/Schüler	
6.	Anschrift der Eltern und der Schülerin/ des Schülers	
7.	Telefonnummer, Notfalladresse, E-Mail-Adresse	
8. ¹⁾	Staatsangehörigkeit Schülerin/Schüler	
9.	Religionszugehörigkeit Schülerin/Schüler	
10.	Datum der Ersteinrichtung sowie Angaben zur bisherigen Schullaufbahn	
11. ¹⁾	durch dafür qualifizierte Lehrer und Schulpsychologen festgestellte Teilleistungsschwächen, Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind	
12.	Teilnahme am Ethik- oder Religionsunterricht	

¹⁾ Erfassung nur mit Einverständnis der Eltern

2. Fremdsprache ²⁾:

1. Wunsch: _____

2. Wunsch: _____

3. Wunsch: _____

2)

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Unterricht in einer bestimmten zweiten Fremdsprache besteht nicht (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 Schulordnung Gymnasien).

In einzelnen Fremdsprachen steht mitunter nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung. Übersteigt die Anzahl der Interessenten für eine Fremdsprache die vorhandene Platzkapazität, so sind gemäß § 17 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung eine Berücksichtigung von Härtefällen sowie ein Losverfahren möglich. Dieses Losverfahren ist ein sachgerechtes Verfahren, welches durch das ihm zugrunde liegende Zufallsprinzip eine willkürfreie Verteilung der Plätze gewährleistet und die Gleichbehandlung der Bewerber sicherstellt (vgl. Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 08.12.2008, Az.: 2 B 316/08).

Sind bereits Geschwister am beantragten Gymnasium, so geben Sie bitte Name(n) und Klasse(n) an:

Datum

Unterschrift Eltern